



Rechenschaftsbericht

**„Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für
Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“**

über das Arbeitsjahr vom 1.1.2021 bis 31.12.2021

Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien, eingetragen im Vereinsregister unter

ZVR-Zahl: 704331063

Zustellanschrift:

Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
A-4400 Steyr

Organschaftliche Vertreter:

Obmann: Pater Pereira Ransom

Kassier: Ernst Schwarz

Inhaltsverzeichnis

- I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines
- II. Organisationsstruktur des Vereines
- III. Ablauf der Spendensammlung
- IV. Projektfinanzierung
- V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und Verwendung 2021 und
- Finanzbericht 2021
- VI. Besondere Überprüfungen (Prüfbericht gem. § 4a Abs. 8Z 1 EstG1988)
- VII. Ergänzungen zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2021

Beilagen: A./ Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs- und
Katastrophenhilfe- Einrichtungen
B./ Prüfbericht „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“
C./ Vereinsregisterauszug

I. Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines

Der „Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien“ hat seinen Sitz in Steyr. Die Spenden werden in Österreich gesammelt.

Zweck des Vereines ist die Beschaffung finanzieller Mittel für die Errichtung, Erhaltung, Instandhaltung und den Betrieb von Kinderdörfern, Schulen und anderen Bildungsstätten von Agnel Ashram in Indien. Dies geschieht im Sinne der Entwicklungshilfe zur Förderung der Völkerverständigung. Die geförderten Institutionen sollen nach Maßgabe der Möglichkeit bedürftige Personen (Kinder und Jugendliche) ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis oder irgendwelche diskriminierende Merkmale offen stehen.

Dieser Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, abhalten von Informationsveranstaltungen, Flohmärkten sowie die jährliche mehrmalige Herausgabe eines Mitteilungsblattes. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Kinderpatenschaften, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht werden.

II. Organisationsstruktur des Vereines

Die Vereinsorgane:

- ...1) Generalversammlung
- ...2) Vorstand
- ...3) Rechnungsprüfer
- ...4) Schiedsgericht

Der Vorstand setzt sich lt. Jahreshauptversammlung vom 25. April 2022 wie folgt zusammen:

Obmann: Pater Ransom Pereira, geb. 24.9.1972
4400 Steyr, Rooseveltstraße 10

Obmann-Stv.: Ottilie Bruckbauer, geb. 21.7.1946
4400 Steyr, Steinerstr. 15

Schriftführer: Friederike Schwarz, geb. 18.09.1950
4407 Dietach, Kichenweg 6

Schriftführer-Stv.: Julia Ramsmaier, geb. 17.9.1990
3034 M. Anzbach, Julius Raab Str. 569

Kassier: Ernst Schwarz, geb. 13.11.1949
Kirchenweg 6, 4407 Dietach

Kassierin-Stv.: Anna-Maria Kloibhofer, geb.25.2.1963
Arbinger Str.9, 4323 Münzbach

Rechnungsprüfer:

Zu den Rechnungsprüfern wurden bestellt:

Karin Riegler, 4400 Steyr, Wolfenstr. 41

Christine Rieger, 4400 Steyr, Glinsnerweg 2

Die Vereinsorgane wurden der Vereinsbehörde fristgerecht schriftlich gemeldet. Die Funktionsperiode der gewählten Organe ist vom 25.4.2022 bis zum 24.4.2026.

Neben den vorgesehenen Organen (laut Vereinsstatuten) wurde ein Beirat eingerichtet, der nur beratende Funktion hat.

Beiräte:

Mag. Erich Halbartschlager
Stelzhamerstr. 1a, 4400 Steyr

Anna Pottfay
Johann Puchstr. 15, 4400 Steyr

Helga Ramsmaier
Julius Raab Str. 569, 3034 Maria Anzbach

Bettina Wittner
Winklinger Str. 14, 4407 Steyr/Dietach

Seit dem Jahr 2011 gibt es ein zusätzliches Kontrollorgan. Die „GRS - Gstöttner Ratzinger Stellnberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“. Sie hat auch für das Jahr 2021 die Prüfung der Spendenabzugsfähigkeit nach § 4a EStG geprüft. Der Verein wurde auf Grund dieser Prüfung auch wieder in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen aufgenommen.

Der Verein ist bei der Bundespolizeidirektion Steyr gemeldet und es liegt kein Untersagungsbescheid vor (d.h. der Verein ist genehmigt).

Seit dem 9.9.2011 gibt es den

Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige Entwicklungs- und Katastrophenhilfe- Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2Z3 lit.a bis c EStG

unter der Registernummer SO 2198.

Internes Kontrollsystem:

Das interne Kontrollsystem wird wie folgt gehandhabt:

Der Pfarrkirchenrat und die Rechnungsprüfer prüfen laufend die Tätigkeiten des Vereines.

Alle Organe und „Mitarbeiter“ des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Das heißt, dass es keinerlei Lohnkosten, Aufwandsentschädigungen und dergleichen für die geleistete Arbeit gibt.

Reisen und Aufwendungen um die Projekte zu kontrollieren und zu besichtigen, werden von den Reisenden aus deren privatem Vermögen bezahlt. Im Jahr 2019 waren Vereinsorgane und Mitglieder des Beirates in Indien und haben die Kinderdörfer besichtigt. Für das Jahr 2023 ist wieder eine Besichtigung und Kontrolle vor Ort geplant; die Kosten werden wie immer aus eigenen Mitteln bezahlt, sodass dem Verein keine Kosten entstehen.

III. Ablauf der Spendensammlung

Der Verein verzichtet grundsätzlich auf jegliche Werbung. Daher gibt es auch keine Planung diesbezüglich. Der Verein finanziert sich durch Aussendungen von persönlich adressierten Briefen inkl. Zahlschein, durch Übernahme von Kinderpatenschaften, Sammlungen und Abhaltung von 1bis 2 Bücherflohmärkten. Es werden keine persönlichen Daten iSd Datenschutzes an fremde Dritte weitergegeben. Sehr selten erhält der Verein Mittel aus letztwilligen Verfügungen.

Wichtige Finanzierungsquellen sind auch **Subventionen und Unterstützungen durch das Land OÖ, der Pfarre Hl. Familie, Steyr- Tabor** und Firmen aus dem Raum Steyr.

Unterstützer des Vereines gehen keinerlei Verpflichtungen ein, d.h. es besteht kein Zwang zu einer Spende. Ist ein Spender aus irgendwelchen Gründen nicht mehr bereit zu spenden, hat das keinerlei Konsequenzen für ihn.

IV. Projektfinanzierung

Der Verein finanziert jährlich die Projekte der Mission Agnel Ashram. Das sind die Projekte

- Kinderheim, Greater Noida- New Delhi
- Kinderdorf Verna, Goa

Diese Projektfinanzierung und die Abrechnungen werden jedes Jahr beim Land OÖ eingereicht und überprüft.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung in Indien zu gewährleisten, wird in Indien ein jährlicher Finanzierungsbericht inkl. aller Originalrechnungen verfasst.

Neben dem Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten von Agnel Ashram Indien unterstützt auch das Land Oberösterreich diese Projekte.

Über die Mittelverwendung entscheidet die Generalversammlung.

V. Darstellung der Spendeneinnahmen- und -verwendung 2021

Finanzbericht 2021

Mittelherkunft

I.	Spenden		
	a. Ungewidmete Spenden	€	0,00
	b. gewidmete Spenden	€	163.805,01
II.	Mitgliedsbeiträge	€	0,00
III.	Betriebliche Einnahmen		
	c. Betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	€	0,00
	d. Sonstige betriebliche Einnahmen	€	0,00
IV.	Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€	0,00
V.	Sonstige Einnahmen		
	a. Vermögensverwaltung	€	23,95
	b. Sonstige andere Einnahmen sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten		
VI.	Auflösung von Passivposte für noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden bzw. Subventionen	€	0,00
VII.	Auflösung von Rücklagen	€	0,00
VIII.	Jahresverlust	€	4.730,45
	Summe Mittelherkunft	€	168.559,41

Mittelverwendung

I.	Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke (Überweisungen a. d. Kinderdörfer nach Indien)	€	165.000,00
II.	Spendenwerbung: (Aussendungen/Postgebühr)	€	777,17
III.	Verwaltungsausgaben (EDV/Website)	€	813,62
IV.	Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalte	€	1.968,62
V.	Zuführung zu Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	€	0,00
VI.	Zuführung zu Rücklagen	€	0,00
VII.	Jahresüberschuss	€	0,00
	Summe Mittelverwendung	€	168.559,41

Erläuterung gemäß Prüferleitfaden 2.2, falls die Werbe- und Verwaltungskosten 30% an den Gesamtausgaben überschreiten.

Gesamtausgaben	€ 168.559,41	
Werbe- und Verwaltungskosten	€ 2.585,78	= 2,11% bzw. = (2,173%% der Einnahmen)

Die Werbe- und Verwaltungsausgaben betreffen ausschließlich Druck- und Portokosten.

Der Verein verzichtet auf jegliche Massenwerbung. Stattdessen werden an die bisherigen Spender persönlich adressierte Briefe inkl. Zahlscheine versendet. Daher ergeben sich keine sonstigen Kosten oder Aufwendungen.

VI. Besondere Überprüfungen

Folgende Überweisungen wurden einer besonderen Überprüfung unterzogen:

- a) Überweisung nach Indien
- b) Bankspesen
- c) Kosten für die Aussendungen

Diese Aufwendungen stehen **nicht im Widerspruch** zur Satzung.

VII Ergänzung zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2021

Bekanntgabe gem. Punkt 32 des Kriterienkataloges:

- a) *Verantwortliche Person für die Verwendung der Spenden:*

Pater Ransom Pereira

geb. 24.9.1972, 4400 Steyr, Rooseveltstraße 10

Otilie Bruckbauer,

geb.21.7.1946, 4400 Steyr, Steinerstr. 15

b) *Verantwortliche Personen für Spendenwerbung und Datenschutz:*

Ernst Schwarz (Kassier und Sekretär)

geb. 13.11.1949, Kirchenweg 6,
4407 Dietach

Anna Maria Kloibhofer

geb. 13.11.1949, Arbingerstr. 9,
4323 Münzbach

Steyr, am 22.09.2022



**VEREIN KINDERDORF GOA
KINDERHEIM GREATER NOIDA
"AGNEL ASHRAM"**
4400 Steyr, Rooseveltstraße 10
Tel: 0 72 52 / 72 049

Beilagen

A./ Spendenbegünstigungsbescheid

B./ Bericht über die unabhängige Prüfung gem. § 4a Abs. 8 Z1 EStG 1988

C./ Vereinsregisterauszug

Finanzamt Österreich
Dienststelle Sonderzuständigkeiten – Spenden
Postfach 222
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 12.7.2021

Geschäftszahl: K 102/11

Fachbereich Spendenbegünstigungen

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Mag. Petra Gerhardtter
E-Mail: petra.gerhardtter@bmf.gv.at
Tel.: 050 233-518331

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 222 - DST Nr. 10
Verein zur Förderung der Kinderdörfer und
Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Str. 10
4400 Steyr

Spendenbegünstigungsbescheid

für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen

gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich der Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 (8) EStG.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen ist. Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu

widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



Mag. Petra Gerhardt



An
Verein zur Förderung der Kinderdörfer
und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche,
insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
4400 Steyr

Ausschließlich zur Vorlage beim Finanzamt Österreich^{1,3}

**Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen
gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988**

Einleitung

Das Leitungsorgan **des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** hat uns beauftragt, im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ergänzend eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** für den **Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** zu erteilen.

¹ Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt worden ist, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

³ Bis 31.12.2020: Finanzamt Wien 1/23

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 und deren Dokumentation liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des **Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien.**

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen führen zu den zu bestätigenden Voraussetzungen wie folgt aus (§ 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988):

Für Körperschaften im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 6, Abs. 4a und Abs. 5 Z 1 bis 3 bzw. 5 EStG 1988:

- Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
- Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988².
- Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 1, 3 bzw. 5 EStG 1988 verwendet werden.

² Ab 1. Jänner 2016 sind Spenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen iSd § 4a Abs. 2 Z 5 EStG 1988 steuerlich absetzbar.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Prüfungshandlungen

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Um die erforderliche Bestätigung abgeben zu können, haben wir die im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse herangezogen sowie die nachstehend angeführten Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einsichtnahme in die Rechtsgrundlage (Statuten) der Körperschaft für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis laufend**.
- Einsichtnahme in die von der Körperschaft erstellte Aufgliederung der Verwaltungskosten und stichprobenweise Überprüfung, dass die darin enthaltenen mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.
- Einsichtnahme in jene Dokumente der Körperschaft, in denen sie die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, veröffentlicht.
- Kritische Würdigung der im Rahmen der den Anforderungen der §§ 268 ff UGB entsprechenden Prüfung der Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf Hinweise, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Vorgaben der Rechtsgrundlage nicht entspricht und die Körperschaft eine betriebliche Tätigkeit nicht nur in untergeordnetem Ausmaß entfaltet.

Das Leitungsorgan der Körperschaft hat uns im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass uns alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Auskünfte vollständig vorgelegt bzw. erteilt worden sind.

Bei dieser ergänzenden Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch um eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso sind weder die Aufdeckung oder Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, und Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

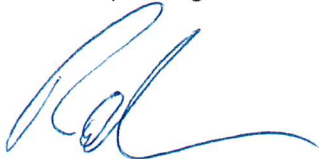
Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, dass für den **Ver- ein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien** für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** die Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z 1 EStG 1988 vorliegen.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand- berufe idGF der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer maßgebend.

Gstöttner Ratzinger Stellnberger

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH



Mag. Stefan Ratzinger

Wirtschaftsprüfer



Steyr, am 19.07.2022

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.09.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Oberösterreich - Polizeikommissariat Steyr
ZVR-Zahl 704331063

Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien
Sitz Steyr (Steyr)
c/o -
Zustellanschrift 4400 Steyr, Franklin-D.-Roosevelt-Straße 10
Land Österreich
Entstehungsdatum 23.02.1996
statutenmäßige Vertretungsregelung Gemäß § 13 der geltenden Statuten:
1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.
2. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 25.04.2022 - 24.04.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Pereira
Vorname Ransom
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 25.04.2022 - 24.04.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Schwarz
Vorname Ernst
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise


Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2
Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 20. September 2022 \ 08:03:01

	Datum/Zeit	2022-09-20T08:03:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

on solcher Haftungsvoraussetzung gewöhnlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wird, gelten stattdessen diese Haftungsbegrenzungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Haftung für die Haftungsvoraussetzung mit dem Auftraggeber geltend machen. Die Haftungsvoraussetzung ist nur ein Ersatzanspruch des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber ein Dritter ist, der auch mehrere Personen als Ersatzanspruch des Auftraggebers und der Auftraggeber selbst geschädigt worden sind. Geschädigt wurden der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, wenn der Auftraggeber bei der Ausführung des Auftrags mit dem Auftraggeber als auch anderer beauftragter Auftragnehmer an diese Dritte schaft und Haftung trifft.

(5) Punkt 7 gilt auch für zufällige Haftungsrisiken des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsverpflichtungen des Auftragnehmers) und bei Subkontrakt des Auftragnehmers.

8. Verschweigenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von seiner Schweigepflicht entbindet oder geschädigte Ausdrucksformen entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfürgung von Anfragen des Auftraggebers insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers) erforderlich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber von seiner befristeten Verschweigenheitspflicht entbinden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige Daten (insbesondere auch die Ergebnisse seiner Tätigkeit) nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags anfallenden Daten. Der Auftragnehmer ist daher selbst ein zweifach Verantwortlicher im Rahmen des Granzens zu verarbeitbar. Dem Auftragnehmer überlassen: Mikrodaten (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nicht Belegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit übertragen, wenn das Auftragsverhältnis gemäß dieser Bedingungen abgeschlossen wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder begründet ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Daten überträgt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen erforderlich sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zu verschaffen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis durch den Auftraggeber gegenüber Dritten (insbesondere Dritten) erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beauftragung“)

(1) Die Erklärung der Beauftragung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (a) und (b)). Das Erfolgen einer bestandenem Vollmacht bewirkt keine Beauftragung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beauftragung mit sofortiger Wirkung beizulegen. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (Besteller oder unbefristeter Auftrag) über, wenn auch mit Pauschalobergrenze) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beauftragungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beauftragung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke von Auftragnehmer nach befristeter (verbleibender Auftragsfrist), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beauftragungsfrist (Grundzeit) erfolgt ist, als Beauftragung zu beenden. Die Beauftragungsfrist ist die Beauftragungsfrist des Auftraggebers schriftlich im Sinne des Punktes (2) bekannt gegeben worden. Der verbleibende Auftragsbestand ist innerhalb der Beauftragungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Umstände vorliegen, zur Fortsetzung stattdell werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wenn bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, aber verschiedene, nur einmal physisch zu erstellende Werke (z.B. Bücher, Manuskripte, Kopiersachen und ähnliche Nebensachen) über 2 jeweils gefundene Werke bzw. ausdruckbare Dokumente des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsbestand (des Bestandes) der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gefordert wird, ausdrücklich hinzuzusetzen.

10. Beauftragung bei Annahmeverzug und unbefristeter Abwicklung des Auftragsverhältnisses und rechtlicher Aufnahmehaftungsansprüche

(1) Kann der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer (insbesondere dem Auftragnehmer) angebotenen Leistung nicht nach Punkt 2 oder sonst wie abgelegtem Mietvertrag, oder Auftragnehmer zur Inakzeptanz des Vertrags bereit, Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrags verlangt, die, nach begründeter Dufation, als unmöglich, sehr hoch, oder sonstwie unzumutbar ist. Annahmeverzug sowie entsprechende Mängelhaftung des Auftragnehmers begründen auch dann den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz der ihm hinsichtlich entstehenden Mehraufwendungen sowie des vorursächlichen Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Mängelrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalbuchbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine Inakzeptanz Beauftragung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zwanfmal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honorarsanspruch

(1) Unschuldig die Ausfertigung des Auftrags (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer der Honorarsanspruch. Der Entgelt (Honorar) wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, entfällt. Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich unberührt. Ansz, wenn geltend gemacht wird, dass der Auftragnehmer treuenhaft in diesem Fall gehandelt hat, so ist der Honorarsanspruch unberührt. Der Honoraranspruch ist seiner Minderbarkeit vorbehalten, soweit er zu unvorhersehbar ist.

(2) Bei Beauftragung eines Dauerauftrags, sofern das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsbestand, sofern er fertiggestellt wird, unzureichend ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Honoraranspruch (für Punkt 11) zu akzeptieren. Pauschalobergrenze sind gesetzlich festzulegen.

(3) Unverbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Leistung des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, das nach höchstem Vorwissen der Frist der Vertrag als aufgegeben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichterhaltung der Besonderepflicht gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftragnehmer besteht der Auftraggeber dem vollen Honorarsanspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unmöglichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honorarspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus dem Vertrag, dessen Inhalt und seinen Bestandteilen, die dem Auftraggeber bekannt sind, sowie aus dem Inhalt der Vereinbarung getroffen wurde und Zahlungen des Auftraggebers sowie auf die aktuelle Schuld anzusetzen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wägung wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das rasch Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Etwas: sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber an einem unbefristeten Entgelt als anzurechnen. So hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Beauftragungsfrist zu verlängern. Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichendem Pauschalhonorar).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Unschuldigen (z.B. Gebühren, Bauspacht) aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder postulierte Bauspachten, Reisekosten bzw. Bahnfahrten (1. Klasse), Diäten, Mieteunterstützung, Kopiersachen und ähnliche Nebensachen.

(8) Bei besonderen Mehrleistungen (Verkehrsmitteln) zahlen die Nebenkosten.

(9) Wägen, sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten, etc. anzurechnen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Ausführung durch die Auftragnehmer erlangt werden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltzuschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Verzögerungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geltend werden, können Verzögerungszuschüsse in Höhe von bis zu 10% des ursprünglichen Unternehmensentgelts gelten. Verzögerungen in den §§ 465 1. und 2. Satz, UGB (festgelegte Höhe).

(12) Die Vorgehensweise richtet sich nach § 148ff ABGB und beginnt mit Ende der Rechnungslegung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnungszugang zu haben.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, des Unternehmens, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen befristeter die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalbuchbearbeitung oder Abgabeverrechnung auf Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitig schriftlicher Vereinbarung die Voraussetzungen (sowie allfälliger Zuschüsse gemäß den beauftragten Tätigkeiten) aller Art einschließlich der Abschluss- und Beauftragungs-, Rechnungsabrechnung, etc. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für den Auftrag vereinbart.

(16) Die Beauftragung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Punkt 12 (15) hinsichtlich der Auftragsabrechnung, des Entgelts, aber des Preispaars, Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann unternehmens- oder verschuldeten Vorwissen und sonstigen Entgelte, Kostenersatz und Verschüsse (Verfügungen) auf Verlangen nach Punkt 12, ist nur mit abschließender oder rechtskräftig festgestellter Fortrechnung zulässig.

(18) Eine Beauftragung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12, zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersatz und Verschüsse (Verfügungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Verlangen nach Punkt 12, ist nur mit abschließender oder rechtskräftig festgestellter Fortrechnung zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12, (17) wird auf die gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen, was dies dem Auftraggeber gestattet, zu Unrecht ausgetreten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer der Abrechnung über die für die Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Auslieferung von im Zuge der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer erstellten Aktenpapieren und elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übertragung der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer aufzugeben, dann erstellte Daten, für die der Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß), bei dem Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber. Eine Honorierung stellt diesfalls falls nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers die Möglichkeit, die Daten des Auftraggebers in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzugeben. Bei Nichtabgabe übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweifacher nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzugeben, diese auf dessen Kosten zurückzubehalten. Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers nach Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Verhältnis nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Duplikaten, Verrechnungsgutachten, Trennungsgutachten und anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquidem Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverkehrnahme, zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen muss.

(6) Zur Sicherung uner bestehenden oder künftigen Honorarforderungen ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgabe- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Treuhandkonto zu übertragen. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erlangten Honorar ein Entweichen mit dem Auftraggeber oder bei Vollreckbarkeit der Honorarforderung entzogen werden.

14. Anwesenheitsrecht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungssatzes.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mündlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der am Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch ein alle großer Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragspflichtung nicht in dem von Auftragnehmer vorausbenutzten Kundenkonto abgeben, so kann er von seinem Vertrag zurücktreten oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Auslieferung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie die Vertragsnummer enthält. Der Rücktritt ist nur dann wirksam, wenn der Verbraucher ihn binnen sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages erklärt. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschuldete Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Stilllegung dieses Vertrages eingeleitet hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die meisten der Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragspflichtung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags bejaht. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt geschuldeten Zinsen vom Empfänger zug an zurückzurufen und dem vom Verbraucher auf die Sache gemachten netzvertraglich und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum Klaren und unverzüglichen Vorteil gestehen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG.

Für die Erfüllung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewahrt, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung. Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Forderungen nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergaben worden ist. Ist es für den Verbraucher unüblich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gestand zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Grenzstand. Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Mit der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, so gilt die Erfüllung des Vertrags als im Ausland, wenn nach den §§ 88, 89 Abs 2 und 10a Abs 1 UN die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschaffung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Wiederkehrenden und der Verbraucher zu wiederholten Gelddahlungen verpflichtet und die für eine unbefristete oder eine ein Jahr überlaufende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist innerhalb eines Jahres, nachdem zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eines nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsabschluss festzulegen ist, so kann der Verbraucher innerhalb eines Jahres, nachdem zum Ablauf jeweils eines zweiten Jahres herausgegeben werden, in solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrags, besondere Anordnungen des Auftragnehmers und hat für das dem Verbraucher zu leistende Werk, so kann der Verbraucher, wenn b) genannt abweichende Kündigungsfrist und Kündigungsfrist vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht förmlich ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnenden Kündigungsstichtag wirksam.